

PIELSTICKER

RECHTSANWÄLTE NOTAR

BERLIN DÜSSELDORF FREIBURG

NEWSLETTER August 2009

Klicken Sie im
Inhaltsverzeichnis jeweils
auf das gewünschte
Gebiet.

Inhaltsverzeichnis

Gesellschaftsrecht

1. Mehrheitsbeschlüsse über Beitragserhöhungen sind in der Regel zu Lasten des zustimmenden Gesellschafters verbindlich
2. GmbH darf in die Anmeldung ihrer Geschäftsanschrift im Handelsregister auch den Zusatz „c/o“ aufnehmen

Arbeitsrecht

1. Kopftuch-Verbot für das pädagogische Personal in Schulen ist zulässig
2. Beschränkung von Stellenausschreibungen auf Berufsanfänger kann unzulässig sein
3. Staffelung der Grundvergütung nach dem Lebensalter im BAT verstößt gegen das AGG

Mietrecht

1. Vermieter dürfen Kosten für Frisch- und Schmutzwasser einheitlich abrechnen
2. Vorherige Abmahnung bei Kündigung wegen Zahlungsverzuges nicht erforderlich

Zivilrecht

1. Aufforderung zur umgehenden Nacherfüllung reicht als Fristsetzung aus
2. Architekten und Ingenieure müssen wirtschaftliche Belange der Bauherren berücksichtigen

Gesellschaftsrecht

1. Mehrheitsbeschlüsse über Beitragserhöhungen sind in der Regel zu Lasten des zustimmenden Gesellschafters verbindlich

Beschlüsse zu Beitragserhöhungen sind in der Regel zu Lasten der zustimmenden Gesellschafter auch dann verbindlich, wenn nicht sämtliche Gesellschafter zugestimmt haben, der Beschluss aber im Übrigen die nach dem Gesellschaftsvertrag erforderliche Mehrheit erhalten hat (BGH vom 25.5.2009, Az: II ZR 259/07).

2. GmbH darf in die Anmeldung ihrer Geschäftsanschrift im Handelsregister auch den Zusatz „c/o“ aufnehmen

Die Pflicht zur Anmeldung der Geschäftsanschrift einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Handelsregister dient dem Gläubigerschutz. Die Anschrift muss richtig und so gefasst sein, dass sie es zuverlässig ermöglicht, den Zustellungsort aufzufinden. Dies wird im Allgemeinen durch die Bezeichnung der Gemeinde, der Straße und der Hausnummer erreicht. Es

steht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung dabei frei, in ihre Anschrift auch den Zusatz „c/o“ aufzunehmen. Dieser Zusatz verdunkelt den Zustellungsort nicht, sondern enthält eine zusätzliche Beschreibung, die ihr Auffinden gerade erleichtert (OLG Naumburg vom 08.05.2009, Az: 5 Wx 4/09).

Ihr Ansprechpartner

[Dr. Dietrich Pielsticker](#) Rechtsanwalt Notar Mediator

* * *

A r b e i t s r e c h t

1. Kopftuch-Verbot für das pädagogische Personal in Schulen ist zulässig

Soweit Lehrer und pädagogische Mitarbeiter nach einem Landesschulgesetz keine religiösen Bekundungen abgeben dürfen, sind hiervon auch Kopfbedeckungen erfasst, mit denen Haare, Haaransatz und Ohren einer Frau vollständig bedeckt und die erkennbar als Ersatz für ein islamisches Kopftuch getragen werden. Das Bekundungsverbot verstößt weder gegen das Grundgesetz noch gegen das AGG oder europäische Diskriminierungsverbote (BAG vom 20.8.2009, Az: 2 AZR 499/08).

2. Beschränkung von Stellenausschreibungen auf Berufsanfänger kann unzulässig sein

Die Begrenzung einer internen Stellenausschreibung auf Arbeitnehmer im ersten Berufsjahr kann eine nach dem AGG unzulässige Altersdiskriminierung darstellen. Das gilt jedenfalls dann, wenn der beabsichtigte Einsatz von Berufsanfängern lediglich dazu dient, Kosten zu sparen. Gegen einen solchen groben Verstoß des Arbeitgebers gegen seine Pflicht zur diskriminierungsfreien Stellenausschreibung kann auch der Betriebsrat vorgehen (BAG vom 18.8.2009, Az: 1 ABR 47/08).

3. Staffelung der Grundvergütung nach dem Lebensalter im BAT verstößt gegen das AGG

Eine tarifliche Staffelung der Grundvergütung nach dem Lebensalter (hier: im BAT) stellt eine unmittelbare Benachteiligung jüngerer Arbeitnehmer dar und verstößt daher gegen §§ 1, 3 AGG. Die Ungleichbehandlung jüngerer und älterer Arbeitnehmer ist auch nicht gerechtfertigt. Als Rechtsfolge können jüngere Arbeitnehmer von vornherein eine Grundvergütung nach der höchsten Altersstufe verlangen (Hessisches LAG vom 22.4.2009, Az: 2 Sa 1689/08).

Ihr Ansprechpartner

[Dr. Dietrich Mohme](#) Rechtsanwalt Fachanwalt für Arbeitsrecht Notar

* * *

M i e t r e c h t

1. Vermieter dürfen Kosten für Frisch- und Schmutzwasser einheitlich abrechnen

Vermieter dürfen die Kosten für Frischwasser und Schmutzwasser bei der Betriebskostenabrechnung jedenfalls dann in einer Summe zusammenfassen und einheitlich abrechnen, wenn die Umlage dieser Kosten auch einheitlich nach dem durch Zähler erfassten Frischwasserverbrauch vorgenommen wird. Die Prüffähigkeit wird in diesem Fall auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass die Abwasserkosten "nachhinken" könnten, wenn der Wasserversorgungsbetrieb den Zählerstand erst mit einiger Verzögerung dem Entsorgungsbetrieb übermittelt (BGH vom 15.7.2009, Az: VIII ZR 340/08).

2. Vorherige Abmahnung bei Kündigung wegen Zahlungsverzuges

nicht erforderlich

Die fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzuges des Mieters bedarf keiner vorherigen Abmahnung durch den Vermieter. Dass der Vermieter einen sich aufbauenden Mietrückstand nicht sofort zum Anlass einer fristlosen Kündigung nimmt, sondern erst einige Monate später kündigt, ändert daran nichts und lässt eine ohne Abmahnung erfolgte Kündigung noch nicht treuwidrig erscheinen (BGH vom 11.03.2009, Az: VIII ZR 115/08).

Ihr Ansprechpartner

[Dr. Dietrich Mohme](#) Rechtsanwalt Fachanwalt für Arbeitsrecht Notar

* * *

Z i v i l r e c h t

1. Aufforderung zur umgehenden Nacherfüllung reicht als Fristsetzung aus

Mit der Aufforderung zur umgehenden Nacherfüllung wird eine zeitliche Grenze gesetzt, die aufgrund der jeweiligen Umstände des Einzelfalls bestimmbar ist. Durch die Fristsetzung soll dem Schuldner vor Augen geführt werden, dass er die Leistung nicht zu einem beliebigen Zeitpunkt erbringen kann, sondern dass hierfür eine zeitliche Grenze besteht. Diesem Zweck wird durch die Aufforderung zur umgehenden Nacherfüllung hinreichend Genüge getan (BGH vom 12.8.2009, Az: VIII ZR 254/08).

2. Architekten und Ingenieure müssen wirtschaftliche Belange der Bauherren berücksichtigen

Ein mangelhaftes Architekten- oder Ingenieurwerk kann auch dann vorliegen, wenn die Planung zwar technisch funktionstauglich ist, aber gemessen an der vertraglichen Leistungsverpflichtung ein übermäßiger Aufwand betrieben wird. Sowohl der Architekt als auch der Ingenieur haben im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung wirtschaftlich-finanzielle Gesichtspunkte ihres Auftraggebers zu beachten (BGH vom 9.7.2009, AZ: VII ZR 130/07).

Ihr Ansprechpartner

[Dr. Dietrich Pielsticker](#) Rechtsanwalt Notar Mediator

* * *

P I E L S T I C K E R
RECHTSANWÄLTE NOTARE

Kurfürstendamm 56 10707 Berlin

+49 (0)30 - 327983-0 Telefon

+49 (0)30 - 327983-10 Fax

info@pielsticker.de

pielsticker.de

pielsticker-mediation.de

B E R L I N F R A N K F U R T D Ü S S E L D O R F M Ü N C H E N

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Informationen können keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sie sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden, können jedoch eine auf den Einzelfall bezogene Rechtsberatung in keinem Fall ersetzen. Aus Gründen der Verständlichkeit muss in Einzelfällen auf Detailgenauigkeit verzichtet werden. Dies, die

Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte direkt an uns.